## 2. Änderung zur Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBI. LSA S. 712, 713), in seiner Sitzung am ...... folgende

2. Änderung zur Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 17.06.2020 wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen Folgenummerierungen ändern sich entsprechend

#### 2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut

"Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand, wenn er zum Aufgabengebiet der Vertretung gehört, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat. Damit ein Verhandlungsgegenstand auf der nächsten Sitzung behandelt werden kann, ist der Antrag spätestens sieben Tage vor Versendung der Tagesordnung (schriftlich, mündlich oder elektronisch) zu stellen. Ob ein beantragter Verhandlungsgegenstand bereits in der Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung Berücksichtigung findet, liegt im Ermessen des Stadtratsvorsitzenden.

§ 53 Abs. 5 Sätze 2, 4 und 5 KVG LSA "

#### 3. § 2 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

"Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, ist die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates notwendig."

#### 4. § 3 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

"Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen und die öffentliche Übertragung per Videostreaming (You Tube Kanal der Einheitsgemeinde) sind zulässig und den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen."

### 5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"e) wird ersatzlos gestrichen;

nachfolgende Nummerierungen ändern sich entsprechend.

- e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA), Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA) und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse, sowie Nachfragen durch den Stadtrat dazu
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- g) Anfragen und Anregungen, Sonstiges"

#### 6. § 6a Abs. 4 erhält folgenden neuen S. 1 und 2

"Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Bürgermeister beantwortet. Auch der Stadtratsvorsitzende oder ein durch ihn benanntes Stadtratsmitglied kann Anfragen der Bürger beantworten."

#### 7. § 9 Abs. 4 S. 4 wird wie folgt geändert:

Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 / 2 ? Minuten.

#### 8. § 9 Abs. 5 b) erhält folgenden neuen Wortlaut:

#### "Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich nachzureichen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

Dazu erhält der Änderungs- oder Zusatzantrag zu der ursprünglichen Beschlussnummer eine Zusatznummer.

Im Rahmen des § 85 Abs. 4 KVG LSA können auch Anträge von Ortsbürgermeistern während der Sitzung gestellt werden"

#### 9. § 13 Abs. 1 j) wird wie folgt geändert:

"sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Stadtratsmitglieder unter Auflistung nach Nummerierung)."

## 10. Eingefügt wird ein neuer V. Abschnitt

"Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

## § 21 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. §§ 1, 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern im Rahmen der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 6a entsprechend Anwendung. (§ 56a Abs. 2 KVG LSA)

- (6) Kann im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenzsitzung durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt. (§ 56a Abs. 3 KVG LSA)"
- 8. Die Folgenummerierungen ändern sich entsprechend.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Geschäftsordnummer in Kraft.	ung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am
Ort, Datum	Vorsitzender des Stadtrates